

2. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Elze und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgenden 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Elze und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird Ziffer 10 wie folgt angefügt:

„ 10. Elze, Sehlder Landstraße
Gemarkung Elze, Flur 30, Flurstück 24“

Artikel 2

In § 2 wird folgendes angefügt:

„ Zu Ziffer 10 Grundwasser
Versickerung auf dem Grundstück

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in

31008 Elze, den 17.02.2005

Bürgermeister

